

# Legal Alert

Voraussichtliche Änderungen im Vollstreckungsverfahren.  
Neue Regelungen bei der Erteilung von Vollstreckungsklauseln

März 2014

**Am 10. April 2014 tritt eine weitere Novelle der Zivilprozessordnung (Gesetz vom 7. Februar 2014, Dz. U. [poln. Gbl.] 2014, Pos. 293) in Kraft. Die Änderungen bezwecken, die Vorgehensweise bei der Erteilung von Vollstreckungsklauseln an bestimmte Vollstreckungstitel zu regeln und zu präzisieren. Im Gesetz werden somit Fragen, die bereits seit Jahren in der Praxis zulässig sind, ausdrücklich geregelt. Die Notwendigkeit, das Vollstreckungsverfahren neu zu ordnen, ergab sich aus dem Urteil des Verfassungsgerichts vom 22. November 2010 (P 28/08). In seinem Urteil beanstandete das Gericht die Verfassungsmäßigkeit des § 182 der Geschäftsordnung der ordentlichen Gerichte, der Ausnahmen von den in der ZPO bestimmten Regeln zur Erteilung von Vollstreckungsklauseln auf der Ebene einer Verordnung und nicht der des Gesetzes definierte. Nach der Aufhebung dieser Vorschrift entstand allerdings eine Rechtslücke, die nun durch die gegenständliche Novelle geschlossen werden soll.**

## **Anerkannte Praxis findet endlich Eingang in die Zivilprozessordnung**

Durch die Novelle werden Bedenken hinsichtlich der Form, in der die Vollstreckungsklauseln zu erteilen sind, beseitigt: Nun es bedarf eines Beschlusses mit einem gesetzlich definierten Inhalt. Auch die Stelle, an der die Vollstreckungsklausel anzubringen ist, sowie Elemente deren Inhalts (detaillierter Wortlaut der Vollstreckungsklausel wird kraft einer Verordnung bekanntgegeben) wurden präzisiert. Gemäß dem novellierten Artikel 783 § 3 Zivilprozessordnung (k.p.c.) wird dieser Beschluss bei den im Artikel 777 § 1 Punkt 1 und 11 ZPO genannten Vollstreckungstiteln (Gerichtsbeschlüsse und -vergleiche) ohne Aufnahme eines besonderen Tenors durch die Anbringung der Vollstreckungsklausel am Vollstreckungstitel und deren Unterzeichnung durch den Richter oder Rechtspfleger erlassen. Eine Ausnahme wird die Erteilung der Vollstreckungsklausel gegen Personen, die im Vollstreckungstitel nicht genannt sind (beispielsweise Ehegatten oder Gesellschafter von Personengesellschaften, bei denen ein gesonderter Beschluss ergehen muss), bilden.

## **Klarheit bezüglich der Kosten**

Die Novelle entscheidet, dass der Beschluss über die Erteilung der Vollstreckungsklausel im Teil, in welchem darin dem Gläubiger die Erstattung der Verfahrenskosten zugesprochen wird, vollstreckbar ist, ohne dass er mit der Vollstreckungsklausel versehen werden muss. Wird die Vollstreckungsklausel erteilt, ohne dass ein gesonderter Beschlusstenor aufgenommen wird, wird die Kostenentscheidung in die Vollstreckungsklausel aufgenommen (neuer Artikel 7941 ZPO).

## **Zustellungen von und Klagen gegen Beschlüsse im Vollstreckungsklauselverfahren**

Im kraft der Novelle hinzugefügten Artikel 7942 ZPO sowie im geänderten Artikel 795 § 2 und 3 ZPO werden die Grundsätze der Zustellung und der Begründung von Beschlüssen über die Erteilung der Vollstreckungsklausel sowie der Lauf der Fristen für die Einlegung von angemessenen Rechtsmitteln (Beschwerden oder Klagen über Handlungen des Rechtspflegers) detailliert geregelt. Die neue Regelung scheint diese Problematik zu erschöpfen und lässt hoffen, dass die praktischen Probleme, die aufgrund des bisherigen Wortlauts der ZPO-Vorschriften vorkamen, nun behoben werden.

**Die Novelle des zivilrechtlichen Verfahrens zur Ordnung des Vollstreckungsverfahrens ist positiv zu bewerten. Denn diese Probleme hätten schon längst gewürdigt werden sollen und sie dürfen nicht unbeachtet bleiben, zumal der Gesetzgeber versucht, die Schuldner vor Missbrauch zu schützen. Die Praxis wird zeigen, ob diese Änderungen imstande sein werden, die Erwartungen, die in sie gelegt werden, zu erfüllen. Auch das in den letzten ZPO-Novellen sichtbare Bestreben nach einer Präzisierung und Neuregelung im Vollstreckungsverfahren ist generell positiv zu werten. Denn bestimmte Bereiche bereiten Schwierigkeiten bei der praktischen Anwendung.**



**Justyna Dereszyńska**

+48 22 50 50 765

E-mail ►



WIERZBOWSKI EVERSHEDS